



## **Handreichung zur Neuregelung der Festlegung und Beurteilung der individuellen Lernziele (iLz)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Einleitung**

#### **2. Begriff, Anwendungsbereich und Abgrenzung**

**2.1. Begriff und Anwendungsbereich der individuellen Lernziele**

**2.2. Abgrenzung zum individualisierenden Unterricht**

**2.3. Abgrenzung zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs**

#### **3. Ablauf: Erkennen des Bedarfs und Verfügen von individuellen Lernzielen**

#### **4. Förderplanung und Beurteilung**

**4.1. Promotion und Umstufung**

**4.2. Teilnahme an Klassenprüfungen, Orientierungsarbeiten und Schlussprüfungen**

**4.3. Eintrag im Zeugnis**

#### **5. Übergabe von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen**

### **Anhang:**

Quelle Verordnungen  
Instrumente

## 1. Einleitung

Die Volksschulen bekennen sich zur integrativen Schulung. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sollen wenn immer möglich die Regelklassen besuchen und von Fachpersonen (Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik etc.) zusätzlich unterstützt werden. Sowohl in der Primar- wie auch in der Orientierungs- und Weiterbildungsschule werden daher neben den sonderschulischen Spezialangeboten vermehrt integrative Schulformen angeboten und genutzt.

Die Lernbeurteilungsverordnungen der Primar-, Orientierungs- und Weiterbildungsschule müssen für die neuen integrativen Angebote präzisiert werden, weil sie in diesem Bereich keine oder nur ungenügende Aussagen zur Beurteilung und zur Promotion machen. Die Volksschule sucht nach Regelungen für die Beurteilung bei individuellen Lernzielen. Diese kommen bei einer sehr eingeschränkten Anzahl von Kindern zur Anwendung und oft nur in einzelnen Fächern. Der oftmals verwendete Ausdruck Lernzielbefreiung ist in diesem Zusammenhang falsch. Keine Schülerin und kein Schüler soll einen Unterricht besuchen, ohne dass dabei Lernziele formuliert werden. Spätestens wenn promotionswirksame Noten gesetzt werden sollen, stellt sich die Frage, wie die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen beurteilt werden sollen. Es sind verbindliche Regelungen zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen sowohl bei der integrativen wie auch bei der separativen Schulung nötig. Der Regierungsrat hat deshalb entsprechende Ergänzungen zu den geltenden Beurteilungsverordnungen sowie für die Festlegung von individuellen Lernzielen der Sonderpädagogikverordnung beschlossen. Mit Schuljahr 2011/12 werden sie wirksam. Die vorliegende Handreichung zeigt auf, wie die neuen Regelungen im Schulalltag zu verstehen und zu handhaben sind.

## 2. Begriffsklärung, Anwendungsbereich und Abgrenzung

### 2.1. Begriff und Anwendungsbereich der individuellen Lernziele (iLz)

Die Volksschule fördert Schülerinnen und Schüler potenzialgerecht. Eine Differenzierung der Lernziele im Rahmen des Lehrplans ist die Regel. „Individuelle Lernziele“ im Sinn der neuen Verordnungsbestimmungen kommen zur Anwendung, wenn die Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Fächern markant und über längere Zeit von den Lehrplanzielen des Klassenzugs abweichen. Für die betreffenden Schülerinnen und Schüler können in den entsprechenden Fächern individuelle Lernziele formuliert werden.

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass für eine Schülerin oder einen Schüler in einem oder mehreren Fächern individuelle Lernziele gesetzt werden:

- Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten, welche die Lehrplanziele trotz unterstützendem Förderangebot nicht erreichen
- Schüler/innen mit Deutsch als Zweitsprache, welche die Lehrplanziele trotz unterstützendem Förderangebot nicht erreichen
- Schüler/innen mit attestierten Lernstörungen, welche die Lehrplanziele trotz Nachteilsausgleich und unterstützendem Förderangebot nicht erreichen
- Schüler/innen mit individuell unterschiedlichen Voraussetzungen, welche die Lehrplanziele trotz Unterstützung mit einer verstärkten Massnahme nicht erreichen

- Schüler/innen, welche aufgrund einer Behinderung die Lehrplanziele trotz Nachteilsausgleich und einer verstärkten Massnahme nicht erreichen
- Besonders leistungsfähige Schüler/innen, welche unterstützende Förderangebote erhalten und im Rahmen der integrativen Schulung mit erweiterten individuellen Lernzielen arbeiten

Eine schlechte Arbeitshaltung, Lernverweigerung und fehlende Motivation können jedoch nicht zu individuellen Lernzielen führen.

Die individuellen Lernziele orientieren sich an den Lehrplanzielen, können diese jedoch punkto Anforderungsniveau des Klassenzugs unter- oder im Falle von erweiterten Lernzielen für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler überschreiten. Das Setzen von individuellen Lernzielen muss zwingend mit einem unterstützenden Förderangebot oder einer verstärkten Massnahme sowie der entsprechenden Förderplanung einhergehen. Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen. Individuelle Lernziele werden in einem oder mehreren Fächern gesetzt. Die nicht betroffenen Fächer werden im Rahmen des Lehrplans unterrichtet und beurteilt/benotet.

## **2.2. Abgrenzung vom individualisierenden Unterricht**

Die Individualisierung des Unterrichts meint, dass auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. Sie werden ihren Fähigkeiten entsprechend best möglich an die Erfüllung der Lernziele herangeführt. Für die Unterrichtsgestaltung heisst das, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler zum gleichen Zeitpunkt und auf dem gleichen Weg die Lernziele erreichen können. Im Unterschied zu den hier beschriebenen individuellen Lernzielen sollen durch den individualisierenden Unterricht die Schülerinnen und Schüler die in ihrem Klassenzug geforderten Lernziele erreichen. Erst wenn diese markant und über längere Zeit und trotz Individualisierung und unterstützende Förderangebote oder verstärkte Massnahmen nicht erreicht werden, können individuelle Lernziele gesetzt werden.

## **2.3. Abgrenzung vom Nachteilsausgleich bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen oder Behinderungen**

Schülerinnen und Schüler mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen oder Behinderungen unterliegen den für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Massstäben der Leistungserhebung. Wenn ihnen aber bei der Leistungserhebung aufgrund ihrer Behinderung ein Nachteil entsteht, haben sie Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen oder die Art und Weise der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen jedoch gleichwertig mit denjenigen der Leistungserhebung der anderen Schülerinnen und Schüler sein. Letzteres ist bei individuellen Lernzielen nicht der Fall: bei individuellen Lernzielen werden die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angepasst. Der Nachteilsausgleich richtet sich nach den Richtlinien des Erziehungsdepartements.

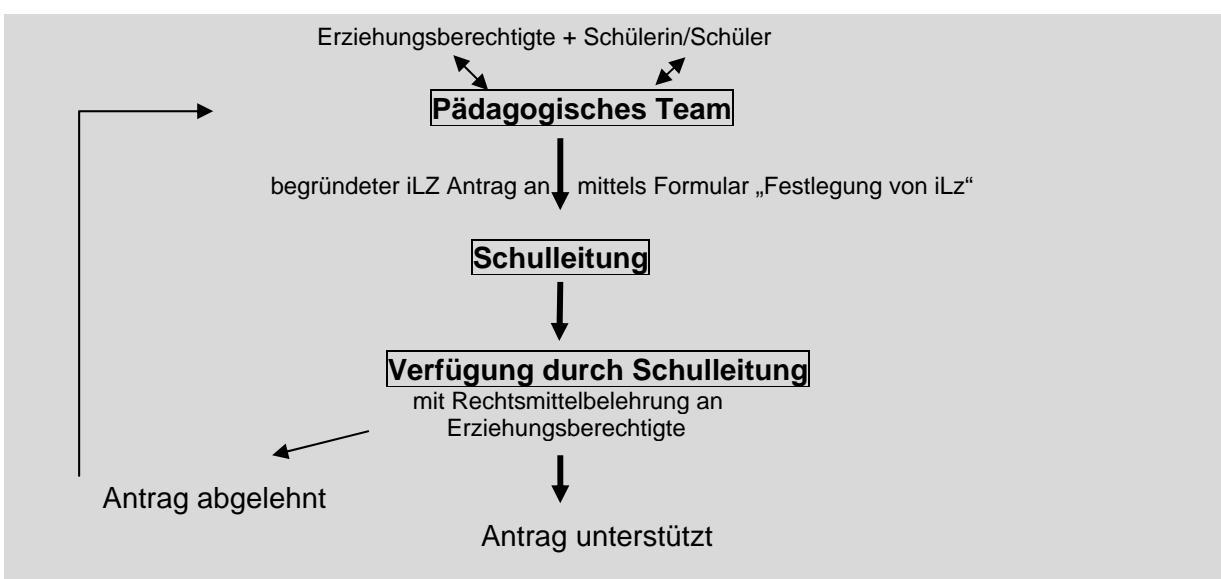
### 3. Ablauf : Erkennen des Bedarfs und Verfügen von individuellen Lernzielen

Beobachten die Lehrpersonen, dass eine Schülerin oder ein Schüler markant und über längere Zeit und trotz unterstützendem Förderangebot oder verstärkter Massnahme die Lernziele nach Lehrplan nicht erreicht oder dass sie die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit übertrifft, besprechen sie sich im pädagogischen Team, mit der Schülerin oder dem Schüler und mit den Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit, individuelle Lernziele zu setzen. Dabei werden die Möglichkeiten, die Konsequenzen und die Perspektive bei individuellen Lernzielen aufgezeigt und diskutiert. Ausschlaggebend ist dabei ausschliesslich die Förderung der Schülerin/des Schülers und nicht die Unterrichtssituation der Klasse. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler überprüft das zuständige pädagogische Team, ob individuelle Lernziele gesetzt werden sollen und formuliert mit dem entsprechenden Formular seinen Antrag zuhanden der Schulleitung. Selbstverständlich ist es sinnvoll, wenn die Schulleitung im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten bereits an dieser Gesprächsrunde teilnimmt. Eine Checkliste soll die Entscheidungsfindung unterstützen. Auf dem Formular wird festgehalten, ob die Erziehungsberechtigten den Antrag unterstützen.

Die Schulleitung verfügt anschliessend, ob individuelle Lernziele gesetzt werden. Den Erziehungsberechtigten kommt ein Rekursrecht zu. Grundsätzlich ist beim Setzen von individuellen Lernzielen Zurückhaltung angesagt und es macht unter Umständen wenig Sinn, sie gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen.

Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden.

Die Festlegung von individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die in separativen Angeboten geschult werden, richtet sich nach dem gleichen Verfahren. Mit der Verfügung über eine Zusätzliche Unterstützung (verstärkte Massnahme) für die Schulung in sonder-schulischen Spezialangeboten oder Sonderschulen werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass die genannten Schulen Angebote sind, in welchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel mit individuellen, an ihre Leistungsfähigkeit angepassten Lernzielen arbeiten und dass die Schulleitung deshalb zu Beginn der Schulung über die Festlegung von individuellen Lernzielen entscheiden wird.



## 4. Förderplanung und Beurteilung

Für Schülerinnen und Schüler, für welche individuelle Lernziele beschlossen worden sind, wird die Förderplanung aufgrund des unterstützenden Förderangebots oder verstärkten Massnahmen (vgl. § 20 der Sonderpädagogikverordnung) mit einer Förderplanung betreffend die individuellen Lernziele ergänzt.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der beschlossenen individuellen Lernziele. Sie erfolgt in Form eines Berichts zur Erfüllung der individuellen Lernziele in den betreffenden Fächern. Im offiziellen Lernbericht bzw. Zeugnis wird dazu beim entsprechenden Fach der Hinweis iLz („individuelle Lernziele“) vermerkt und diese werden in einem separaten Bericht ausgewiesen. Besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern wird zusätzlich zum Lernbericht/Zeugnis mit der gleichen offiziellen Vorlage in denjenigen Fächern und Bereichen, in denen sie mit erweiterten individuellen Lernzielen gearbeitet haben, zusätzlich zur summativen Beurteilung ein Bericht über die individuelle Lernzielerreichung ausgestellt.

Die Berichte zu den individuellen Lernzielen geben Auskunft, welche Ziele erreicht worden sind. Auf der Grundlage der Berichte überprüft das Lehrpersonenteam mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele weitergeführt oder aufgehoben werden sollen.

### 4.1. Promotion und Umstufung

Ein auf einer Notenberechnung beruhender Umstufungsentscheid ist nicht mehr möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern keine summativen Beurteilungen/Noten gesetzt worden sind. Der Promotionsentscheid der Zeugnisklassenkonferenz muss daher aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher, sozialer und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive erfolgen.

Für die Gesamtbeurteilung berücksichtigen die beteiligten Lehrpersonen zum Beispiel folgende Aspekte:

- Welche Leistungen erbringt die Schülerin / der Schüler in den nicht von individuellen Lernzielen betroffenen Fächern?
- Wird die die Schülerin / der Schüler mit Hilfe der zusätzlichen Unterstützung in absehbarer Zeit die Lehrplaziele des Klassenzugs wahrscheinlich wieder erreichen können?
- Empfinden die Schülerin / der Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Tatsache belastend, dass sie keinen Zugang zum aktuellen Lernstoff erhalten?
- Kann die Schülerin / der Schüler durch Stärken in ihrem Lern- und Arbeitsverhalten einzelne fachliche Defizite kompensieren?
- Braucht die Schülerin / der Schüler aus Sicht der Lehrpersonen eine teilweise Entlastung im schulischen Bereich?
- Neigt der Schüler zur Selbstüberforderung und sollte vorübergehend eher entlastet werden?

Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern soll diese Gesamtbeurteilung nur dann angewendet werden, wenn deren Leistungen im Vergleich mit den Lehrplazien des entsprechenden Schuljahres nicht eingeordnet werden können. Wenn sie eingeordnet wer-

den können, wird eine Note gesetzt und es kommen die normalen Promotions- und Umstufungsverfahren zur Anwendung.

#### **4.2. Individuelle Klassenprüfungen, Orientierungsarbeiten und Schlussprüfungen**

Im Rahmen des individualisierenden Unterrichts wird auch bei Klassenprüfungen auf die individuellen Bedürfnisse und den individuellen Lernstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen. Entsprechend erfolgen auch die Leistungskontrollen bei Schülerinnen und Schüler mit iLz. Werden summative Klassenprüfungen durchgeführt, also Klassenprüfungen, die für alle Schülerinnen und Schüler gleich sind und mit denen überprüft werden soll, inwieweit sie alle ein gleiches Lernziel erreichen, so wird Schülerinnen und Schülern mit iLz eine individuell an ihre Leistungsfähigkeit angepasste Prüfung vorgelegt. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn das zu überprüfende Lernziel für die Schülerinnen und Schüler im Moment unerreichbar ist und die Prüfung eher zu Versagensgefühlen führen kann, als dass sie einen Lerneffekt und einen Aussagewert hat.

Im gleichen Sinne sollen Schülerinnen und Schüler mit iLz an den Leistungstests der OS und WBS und der Schlussprüfung WBS teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass sie im entsprechenden Fach Aufgaben werden lösen können.

Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern, die mit erweiterten individuellen Lernzielen arbeiten, werden die Leistungstests und die Schlussprüfungen nicht angepasst.

#### **5. Übergabe von Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen**

Wenn davon auszugehen ist, dass für die Schülerin oder den Schüler auch in der neuen Schulstufe individuelle Lernziele festgelegt werden, informiert am Ende der Schulstufe die abgebende Schulleitung die aufnehmende Schulleitung über

- a) die festgelegten individuellen Lernziele;
- b) die erreichten Leistungen und
- c) die mögliche Entwicklungsperspektive.

Diese Information erfolgt mittels "Bericht individuelle Lernziele (iLz)", und wenn nötig mit einer zusätzlichen mündlichen Information.

Damit verfügt die abnehmende Schule über die notwendigen Grundlagen um eine eigene Förderplanung vorzunehmen, die evtl. als Konsequenz wieder individuelle Lernziele zur Folge haben.